

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. August 1950.

Die Bezüge der Rechtsanwaltsanwärter in der
Gerichtspraxis.119/A.B.
zu 116/J.Anfragebeantwortung.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k beantwortete eine Anfrage der Abg. Dr. P f o i f e r und Genossen, die eine Erhöhung der Unterstützungsbeiträge für Rechtsanwaltsanwärter während der Gerichtspraxis sowie eine Regelung ihrer Rechtsstellung, ihrer Entlohnung, Sozialversicherung und Stadesvertretung durch ein Gesetz anregte, wie folgt:

In den Jahren vor 1938 war eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsbeiträgen für solche Rechtsanwaltsanwärter vorgesehen, deren Unterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder durch Unterstützung ihrer Eltern oder anderer Angehöriger gesichert erschien. Der einzelne Unterstützungsbeitrag wurde in der Höhe von 50 S pro Monat, bei längerer Praxis in der Höhe von 100 S pro Monat - und zwar immer nach Maßgabe des Freiwerdens von Unterstützungsbeiträgen - gewährt. Nach der Befreiung - und zwar ab 1.9.1946 - wurde wieder auf die vor der Okkupation bestehende Regelung zurückgegriffen. Es wurden für das gesamte Bundesgebiet 350 Unterstützungsbeiträge für Rechtsanwaltsanwärter in der Pflichtpraxis bestimmt und die Höhe des einzelnen Beitrages mit 200 S, ab 1.11.1947 mit 400 S festgesetzt. Mit Wirksamkeit vom 1.4.1950 wurde auch - nach zähen Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen - die Anzahl der Unterstützungsbeiträge auf 400 S erhöht. An der Höhe des einzelnen Unterstützungsbeitrages und an der Gesamtzahl der Unterstützungsbeiträge hat sich seither nichts geändert.

Gegenüber den Unterstützungsbeiträgen vor 1938 beträgt also der jetzige Unterstützungsbeitrag das Vier- bzw. Achtfache. Eine gleich starke Erhöhung der Bezüge liegt sowohl bei den pragmatischen Beamten als auch bei den Vertragsbediensteten bei weitem nicht vor.

In diesem Zusammenhange darf nicht übersehen werden, daß der Unterstützungsbeitrag nicht den Charakter eines Gehaltes oder einer Entlohnung trägt; dann der Rechtsanwaltsanwärter steht nicht in einem Dienstverhältnis zum Bunde, sondern er absolviert die Praxis überwiegend zu Unterrichtszwecken.

Um bedürftigen Rechtsanwaltsanwärtern das Durchhalten bis zur Erlangung eines Berufes zu erleichtern, wurde die Einrichtung der Unterstüt-

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

1. August 1950.

zungsbeiträge geschaffen. Da der Charakter einer Entlohnung nicht gegeben ist, kann auch nicht für jeden Rechtsanwaltsanwärter ein solcher Beitrag in Erwägung gezogen werden und insbesondere nicht in der Höhe der Entlohnung eines Bundesbediensteten, der volle Arbeitsverpflichtung trägt. Dies ist auch aus einem zweiten Grunde nicht möglich. Jeder österreichische Staatsbürger, der die drei juristischen Staatsprüfungen positiv abgelegt hat, hat das Recht, zur Gerichtspraxis, also zur Vervollkommnung seiner Ausbildung zugelassen zu werden. Eine Ingerenz auf die Anzahl der Rechtsanwaltsanwärter steht der Justizverwaltung nicht zu. Dies liegt im Wesen der Gerichtspraxis und in dem Umstand, daß für manche Berufe (z.B. dem Rechtsanwaltsberuf) eine vorausgehende Gerichtspraxis zwingend vorgeschrieben ist und niemandem verwehrt werden kann, sich einem solchen, die Gerichtspraxis erfordernden Berufe zuzuwenden. Es muß daher dem absolvierten Juristen die Vorbereitungsmöglichkeit für seinen künftigen Beruf gegeben werden. Würde man den Rechtsanwaltsanwärtern einen Mindestgehalt zuerkennen, ihnen also den Status eines Bediensteten einräumen, dann müßte hierfür dienstpostenplanmäßig vorgesorgt werden. Dies ist aber gar nicht möglich, weil einerseits nicht feststeht, wieviele Rechtsanwaltsanwärter im Laufe des Jahres in die Gerichtspraxis eintreten und eine Begrenzung ihrer Anzahl nach dem Obengesagten unzulässig ist.

Es bleibt daher nur die Frage offen, ob der gegenwärtige Unterstützungsbeitrag von 400 S eine weitere Erhöhung erfahren soll. Hier handelt es sich um eine Budgetfrage. Eine Erhöhung des Unterstützungsbeitrages nur um 100 S würde eine Mehrbelastung von jährlich 480.000 S, eine Erhöhung auf 600 S eine jährliche Mehrbelastung von 960.000 S ergeben. Bei der derzeitigen Situation der Bundesfinanzen sind solche Erhöhungen - wie sich schon anlässlich der Besprechungen meiner Referenten mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen anlässlich der Erhöhung auf 400 S ergeben hat - nicht erreichbar. Aus sozialen Gründen bin ich aber bestrebt, sobald die finanziellen Möglichkeiten gegeben sind, beim Bundesministerium für Finanzen auf eine entsprechende Erhöhung der Unterstützungsbeiträge zu dringen.

Die Rechtsstellung der Rechtsanwaltsanwärter in der Gerichtspraxis ist durch das Gesetz vom 24.12.1910, RGBl.1/1911, und die Verordnung vom 8.1.1911, RGBl.Nr.5/1911, in Verbindung mit dem Gerichtsorganisationsgesetz vom 27.11.1896, RGBl.Nr.217, sowie § 2 der Rechtsanwaltsordnung, Gesetz vom 6.7.1868, RGBl.Nr.96, fest umrissen. Bei dem gegebenen Sachverhalt ist keine Veranlassung gegeben, eine Änderung der bestehenden Vorschriften in Erwägung zu ziehen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. August 1950.

Abschließend ist zum Thema Sozialversicherung und Standesvertretung zu sagen:

Da die Rechtsanwaltsanwärter in der Gerichtspraxis keine Bundesangestellten sind und nach der ganzen Struktur der Institution der Gerichtspraxis und ihrem Zweck als Rechtsanwaltsanwärter auch keine Angestellten des Bundes werden sollen und können, sind sie von der Versicherungspflicht nicht erfaßbar. Es muß ihnen daher anheimgestellt bleiben, ihre Sozialversicherung auf freiwilliger Basis aufzubauen.

Was die Standesvertretung der Rechtsanwaltsanwärter in der Gerichtspraxis anlangt, steht es ihnen frei, sich selbst zu organisieren. Der Justizverwaltung liegt es ferne, den Rechtsanwaltsanwärtern diese Rechte zu verwehren. Sie muß es aber ablehnen, im Gesetz- oder Verordnungswege allgemein verbindliche Normen für eine Standesvertretung der Rechtsanwaltsanwärter in der Gerichtspraxis aufzustellen, da zwischen diesen und der Justizverwaltung nur eine lose und vorübergehende Verbindung besteht.

Nach dem gegebenen Sachverhalt bin ich daher nicht in der Lage, derzeit irgend welche Schritte zur Erhöhung des Unterstützungsbeitrages für Rechtsanwaltsanwärter in der Gerichtspraxis zu unternehmen und einen Gesetzesentwurf ausarbeiten zu lassen, durch den die Rechtsstellung, Entlohnung, Sozialversicherung und Standesvertretung dieser Rechtsanwaltsanwärter neu geregelt wird.

-.-